Bebauungsplan FT Nr. 17
„Ströätken“
8. vereinfachte Änderung

Begründung

- Entwurf -

Verfahren gem. § 13 BauGB

Stadt Sassenberg

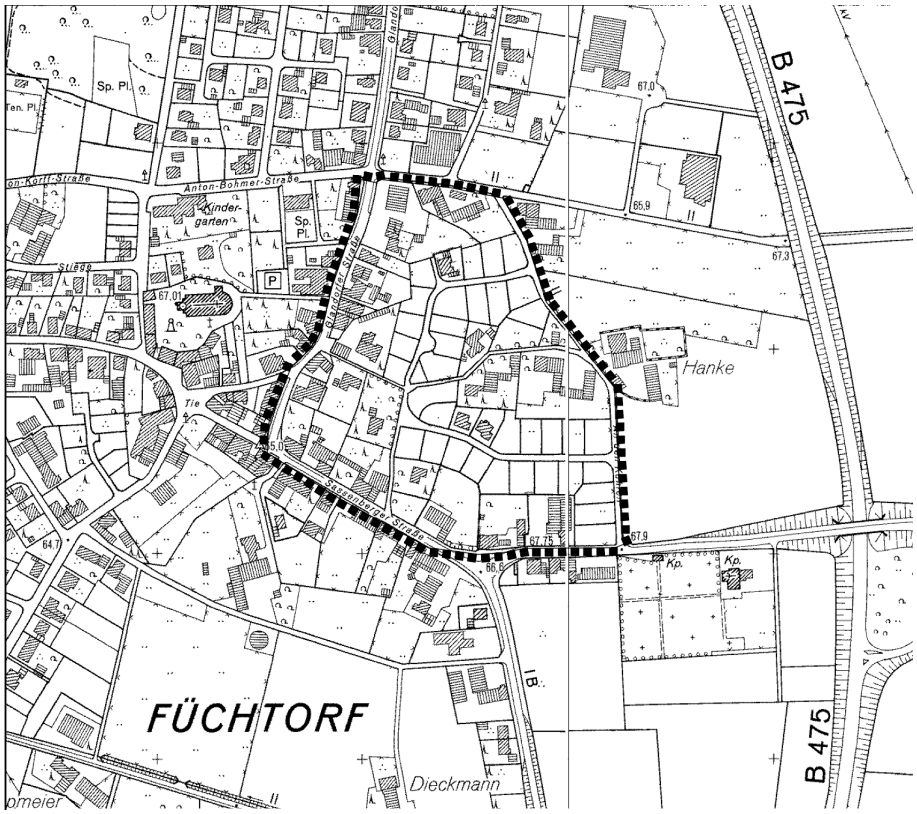

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**3**
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planverfahren	4
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	**Änderungspunkte**	**5**
3	**Erschließung**	**6**
4	**Belange der Umwelt**	**6**
4.1	Eingriffsregelung	6
4.2	Biotop- und Artenschutz	6
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	7
4.4	Forstliche Belange	7
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
5	**Sonstige Belange**	**8**
5.1	Ver- und Entsorgung	8
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8
5.3	Immissionsschutz	8
5.4	Denkmalschutz	8
6	**Verfahrensvermerk**	**9**

Anhang:

- **Artenschutzprüfung Stufe I**
- **Protokoll einer Artenschutzprüfung**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 18.02.2021 und 18.11.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfacht zu ändern (siehe Pkt. 1.4 der Begründung).
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich des Ortskerns der Ortslage Füchtorf und wird begrenzt durch

- die Straße „Zum Buckesch“ im Norden,
- die Bebauung östlich entlang der Straße „An den Kuhlen“ im Osten,
- die Ravensberger Straße sowie durch die Bebauung südlich der Sassenberger Straße im Süden und
- die Bebauung westlich entlang der Glandorfer Straße im Westen.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan „Ströätken“ aus dem Jahr 1993 setzt die Bauflächen im Plangebiet aufgrund der seinerzeitigen Strukturen als „Dorfgebiet“ gem. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.
Der Bebauungsplan trifft zudem detaillierte Festsetzungen zur Fassaden- und Dachgestaltung der Baukörper. Demnach sind in Teilbereichen lediglich Dacheindeckungen mit rotbraunen Dachpfannen zulässig. In anderen Teilbereichen sind die Fassaden ausschließlich mit rotbraunen Ziegelmauerwerk oder hellem Putz bzw. Verblendmauerwerk zu gestalten.
Eine weitere Festsetzung betrifft die Einfriedung der Grundstücktücke, die nach rechtsverbindlichem Bebauungsplan mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen hat.
Die unterschiedlichen Materialvorgaben für die Dacheindeckung und Fassadengestaltung berücksichtigten seinerzeit die vorhandene Struktur des dörflichen Bestandes und der angestrebten Innenverdichtung.
Anlass für das vorliegende Bebauungsplanänderungsverfahren sind Anträge von Anwohnern, die eine Materialgestaltung der Dachflächen und Fassaden bzw. die Art der Grundstückseinfriedung anstreben, die den geltenden Vorgaben des Bebauungsplanes widersprechen.
Da die oben genannten gestalterischen Festsetzungen jeweils nur einen Teilbereich des Plangebietes betreffen, sollen mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ströätken“ allen Anwohnern die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Dächer und Fassaden geboten sowie zwei Parzellen weitere Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Grundstückseinfriedung ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Gestaltungsfreiheit im Plangebiet, ist die Erweiterung der Materialien für die Dacheindeckung und die Außenwände in

der Abwägung vertretbar. Die Änderung der Festsetzung zur Grundstückseinfriedung betrifft jedoch nur zwei Grundstücke (s. Pkt. 2).

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 8,75 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ströätken“ liegt im Osten der Ortslage Füchtorf.
Am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich landwirtschaftlich geprägte Gebäudeensemble. Entlang der Glandorfer Straße sind verschiedene Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen vorhanden. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich zudem ein Autohaus samt Tankstelle und im Südosten ein Blumenfachgeschäft. Die ehemaligen dörflichen Freiräume im Zentrum des Plangebietes sind inzwischen mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut.

1.4 Planverfahren

Da die Änderung des Bauleitplans nicht die Grundzüge der Planung berührt, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann:

– Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
– Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
– Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung hat die Stadt Sassenberg daher beschlossen, das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ströätken“ als „Gemischte Baufläche“ dar.

Die in Pkt. 1.2 genannte Änderung des Bebauungsplanes betrifft nicht die Darstellung des Flächennutzungsplanes.

- **Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ setzt die Bauflächen im Plangebiet als „Dorfgebiet“ fest, wobei die unterschiedlich zulässigen Nutzungen differenziert und durch ein * gekennzeichnet sind. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan im Zentrum des Geltungsbereiches die Festsetzung als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Parkanlage“.
Der Bebauungsplan trifft detaillierte Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen, Fassaden und Einfriedungen und unterscheidet dabei zwischen zwei Bereichen des Dorfgebietes (MD und MD*). So sind im Dorfgebiet nur rotbraune Dachpfannen zulässig, während im Dorfgebiet* die Dacheindeckung mit roten, braunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen auszuführen ist. Darüber hinaus sind die Fassaden in rotbraunen, Ziegelmauerwerk, als heller Putzbau oder mit hellem Verblendmauerwerk auszuführen. Von dieser Festsetzung ist das Dorfgebiet* ausgeschlossen.
Neben den baugestalterischen Festsetzungen trifft der geltenden Bebauungsplan Grünfestsetzungen. So sind die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Grundstücken nur mit bodenständigen Laubgehölzen einzugrünen.
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Stöätken“ aus dem Jahr 1993 weist auf die, für das Plangebiet geltende, gesonderte Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NRW hin.

2 Änderungspunkte

Änderungspunkt 1

- **Änderung der Gestaltungsfestsetzung (gem. BauO NRW) „Gestaltung der Dacheindeckung“**

Innerhalb des Plangebietes werden für die als „Dorfgebiet“ und die als „Dorfgebiet*“ gekennzeichneten Bereiche unterschiedliche gestalterische Festsetzungen hinsichtlich der Dacheindeckung getroffen. Zur einheitlichen Gestaltung der Dachflächen wird von der Unterscheidung zwischen „Dorfgebiet“ und „Dorfgebiet*“ abgesehen und für alle Baukörper eine Gestaltung der Dachflächen mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen zugelassen.

Änderungspunkt 2

- **Änderung der Gestaltungsfestsetzung (gem. BauO NRW) „Gestaltung der Fassade“**

Wie im Änderungspunkt 1 erläutert, besteht keine weitere Notwendigkeit zur Unterscheidung der gestalterischen Festsetzungen zwischen „Dorfgebiet“ und „Dorfgebiet*“. Dies gilt auch für die Fassadengestaltung. Für die Gestaltung der Fassade mit rotbraunen Ziegelmauerwerk, hellen Putzbau oder hellem Verblendmauerwerk erfolgt eine Ergänzung der Festsetzung, dass künftig auch dunkle Putzbauten und dunkle Verblendmauerwerke zulässig sind.

Änderungspunkt 3

- **Aufhebung der Festsetzung Nr. 4a „Einfriedung“**

Die bisher geltende Grünfestsetzung zur Einfriedung der Grundstücke nur mit bodenständigen Laubgehölzen zur den Nachbargrundstücken wird mit der vorliegenden Änderung für die Grundstücke Im Wiesengrund 5 und 7 (Parzellen 349 und 350, Flur 160, Gemarkung Füchtorf) aufgehoben, um hier durch andere Möglichkeiten Sicht- und Lärmschutz zur südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung zu schaffen.

3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist weiterhin über die Straße „An den Kuhlen“ und „Zum Buckesch“, die „Ravensberger Straße“ sowie die „Glandorfer Straße“ gewährleistet.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Änderung ist kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen wäre.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I, s. Anhang zur Begründung). Zudem erfolgte im Juli 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Im Ergebnis sind unter Beachtung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Umsetzung des Planvorhabens verbunden.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt etwa 6,3 km entfernt in südöstlicher Richtung. Zudem befindet sich in ca. 7,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331) im Bundesland Niedersachsen.
Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage der FFH-Gebiete, sind keine Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete zu erwarten.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß dem Ziel I.1.1 sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen.
Für den Änderungsbereich stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Ems“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.
Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist im im Südwesten und Norden des Änderungsbereiches Überschwemmungsbereiche für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) sowie für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wassertiefe von weniger als 0,1 m aus. Nördlich der im Osten des Änderungsbereiches gelegene Hofstelle wird die Einstautiefe sowohl bei seltenen Starkregen als auch bei extremen Starkregen Regenereignissen mit 0,1 m – 0,5 m dargestellt.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt weiterhin über die bestehenden Netze.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlasten / Altlastenverdachtsflächen oder Kampfmittelvorkommen innerhalb des Plangebetes bestehen nicht.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und

zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

6 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.
Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. In die Abwägung werden lediglich die Eingaben einbezogen, die die aufgeführten Änderungspunkte (s. Pkt. 2) betreffen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im September 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Artenschutzprüfung der Stufe I

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 8,75 ha große Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Füchtorf im Siedlungsbereich.
Die Grünstrukturen im Plangebiet setzen sich u.a. aus Vielschnittrasen und Ziergehölzen in den Privatgärten der vorwiegend vorhandenen Einzelhäuser zusammen. Des Weiteren befinden sich einzelne Hofstellen im Plangebiet.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Stroätken“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung für Änderungen von Gestaltungsfestsetzungen geschaffen.
Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die geltende Grünfestsetzung zur erforderlichen Einfriedung der Grundstücke zu den Nachbargrundstücken mit bodenständigen Laubgehölzen für zwei Grundstücke aufgehoben. Im Zuge der Aufhebung wird die Entfernung bestehender Einfriedungen planungsrechtlich ermöglicht.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3914, Quadrant 1,3) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gärten, Gebäude) 28 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 8 Fledermaus- und 19 Vogelarten sowie eine Reptilienart. Amphibien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 und 3 im Messtischblatt 3914, Stand: August 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art		Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	N	U-	Na, FoRu	Na	FoRu!
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	N	U	-	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	N	U	-	(Na)	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	-	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	N	G	-		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	B	S	Na, FoRu	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 300 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im

auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Gebäudebeständen und den Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
In Anbetracht der derzeitigen wohnbaulichen Nutzung und Lage im Siedlungsbereich ist das Plangebiet bereits anthropogen geprägt.

Fledermausarten:
In Bezug auf die Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) kann ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Beide Fledermausarten sind regelmäßig im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen anzutreffen und können daher auch bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen innerhalb der Gartenfläche vorkommen. Aufgrund der Biotopausstattung und umliegenden Ausweichmöglichkeiten ist jedoch die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat im Sinne einer artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Gartenflächen sowie landwirtschaftliche Flächen im Umfeld eine gleich bzw. höherwertige Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen. Entlang der Straße „An den Kuhlen“ könnte die vorhandene Baumreihe eine potenzielle Leitstruktur für strukturgebundene Fledermausarten darstellen. Die Baumreihe ist jedoch von der vorliegenden Planung nicht betroffen.
Die bestehenden Gebäudebestände im Plangebiet können für die gebäudegebundenen Fledermausarten eine potenzielle Quartiersfunktion übernehmen. Die typischen Gebäudefledermäuse nutzen Spaltenverstecke und Hohlräume an Gebäuden z.B. Dachböden oder Fassadenverkleidungen als Fortpflanzungsstätten. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten vorbereitet, die

potenzielle Fledermausquartiere zerstören. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit Umsetzung des Planvorhabens gegenüber Fledermausarten nicht vorbereitet. Für den Fall zukünftiger Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange einzelfallbezogen zu prüfen.

Vogelarten:
In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes aufgrund der spärlichen Habitatstrukturen und der Störung durch die Gartennutzung Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten eingegrenzt werden können.

Die Gebäudebestände im Plangebiet, insbesondere die Hofstellen, können einen potenziellen Lebensraum für verschiedene planungsrelevante Vogelarten bieten:
Die kulturfolgende Rauchschwalbe baut ihre Lehmnester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Scheunen). Als Nahrung erbeutet die Art Insekten, u.a. in der Nähe von Obstbäumen.
Die Mehlschwalbe zeigt kein Meidungsverhalten gegenüber Siedlungsstrukturen und baut ihre Lehmnester an Außenwänden von Gebäuden und erbeutet ebenso Insekten. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine offenkundigen Lehmnester an den Außenwänden festgestellt. Ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist dennoch gegeben.
Darüber hinaus können die Gebäudenischen u.a. eine Fortpflanzungsstätte für den Feldsperling darstellen. Die Art kommt u.a. in Randbereichen von Siedlungen vor und besiedelt Grünländer und Obstwiesen.
Als kulturfolgende Art besiedelt der Star vermehrt Gebäudenischen und Spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Nahrungsspektrum umfasst u.a. Larven und Obst.
Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten vorbereitet, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten zerstören. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können die Gehölzstrukturen im Plangebiet potenzielle Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Gartenrotschwanz und den Girlitz darstellen. Der Gartenrotschwanz benötigt dichte Gehölze sowie freie Flächen zur Nahrungssuche. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzbeständen als Neststandort und kurzrasiger Vegetation zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der Girlitz als Lebensraum.

Ein Vorkommen der Arten kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Mit Umsetzung des Planvorhabens ist jedoch keine vollständige Entfernung der Gehölzstrukturen im Plangebiet zu prognostizieren. Darüber hinaus befinden sich weitere potenzielle Brut- und Nahrungshabitate im direkten Umfeld. Eine erhebliche Betroffenheit der Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen im Plangebiet erfasst: Amsel, Ringeltaube. Mit der vorliegenden Planung wird die bisherige Festsetzung zur erforderlichen Eingrünung mit bodenständigen Laubgehölzen aufgehoben. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) einzuhalten.

Reptilien:
Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannte Art (Zauneidechse) ist nicht anzunehmen. Es liegen keine geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Bahndämme, Abgrabungen) vor.

- **Maßnahme**

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28/ 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Protokoll einer Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP FT Nr. 17 „Stroätken“ - 8. vereinfachte Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sassenberg Antragstellung (Datum): 26.08.2022

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 18.02.2021 und 18.11.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ vereinfacht zu ändern, um allen Anwohnern die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten. Die Änderungspunkte umfassen ausschließlich Gestaltungsfestsetzungen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 3914; Q1,3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Betroffenheit nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten kann durch die neu ermöglichte Entfernung von Gehölzen (Einfriedung) nicht ausgeschlossen werden (Allgemeiner Artenschutz wildlebender Tiere gem. § 39 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d besonderen Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG) sowie des Allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01-10. - 28./29.02.) durchgeführt werden.
Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die unter II.3 beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein